



## Förderantrag Wirtschaftswege

### Beratungsfolge:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Haupt- und Finanzausschuss      Genehmigung

### Beschlussvorschlag:

### Sachentscheidung

Der Beantragung von Fördermitteln für die nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsweges „Knükel“ und der Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 („Höckelmer“ im Bereich der Hausnummern 10, 11 und 12) wird zugestimmt.

### Kosten/Folgekosten

Für die grundhafte Erneuerung der Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 („Höckelmer“ im Bereich der Hausnummern 10, 11 und 12) sind bei einer Kostenschätzung insgesamt rund 237.000 Euro als voraussichtliche Bau- und Planungskosten ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden diese Kosten mit bis zu 60 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Bei einer Förderung in Höhe von 60 Prozent wäre dies ein Betrag von 142.200 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Beckum an dem Ausbau würde demnach 94.800 Euro betragen.

Für die grundhafte Erneuerung der Betonfahrbahn des Wirtschaftsweges „Knükel“ sind bei einer Kostenschätzung insgesamt rund 445.000 Euro als voraussichtliche Bau- und Planungskosten ermittelt worden. Im Falle einer Förderung werden diese Kosten mit bis zu 60 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Bei einer Förderung in Höhe von 60 Prozent wäre dies ein Betrag von 267.000 Euro. Der Eigenanteil der Stadt Beckum an dem Ausbau würde demnach 178.600 Euro betragen.

### Finanzierung

#### Wirtschaftswege Nummer 91 und 92

Im Haushaltsjahr 2020 ist bei der Investitionsmaßnahme 1086 – Erneuerung der Betonfahrbahn der Wirtschaftswege 91 und 92 unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – ein Haushaltsansatz in Höhe von 237.000 Euro veranschlagt.

Ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 1086 – Erneuerung der Betonfahrbahn der Wirtschaftswege 91 und 92 – ist im Haushaltsjahr 2020 unter dem Produktkonto 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – ein Haushaltsansatz in Höhe von 142.200 Euro veranschlagt.

## Wirtschaftsweg „Knükel“

Im Haushaltsplan für das Jahr 2020 ist für das Jahr 2021 bei der Investitionsmaßnahme 1085 – Erneuerung der Betonfahrbahn „Knükel“ – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – ein Haushaltsansatz in Höhe von 445.000 Euro veranschlagt.

Ebenfalls bei der Investitionsmaßnahme 1086 – Erneuerung der Betonfahrbahn der Wirtschaftswege 91 und 92 – ist im Haushaltsjahr 2020 für das Jahr 2021 unter dem Produktkonto 120101.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – ein Haushaltsansatz in Höhe von 267.000 Euro veranschlagt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich ist.

Diese Entscheidungen ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die grundsätzliche Erneuerung der Wirtschaftswege erfolgt auf Grundlage technischer Richtlinien und Regelwerke.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Vergaben am 15.11.2017 wurde der einstimmige Beschluss über das Wegenetzkonzept für den ländlichen Raum der Stadt Beckum gefasst (siehe Vorlage 2017/0280 und Niederschrift über die Sitzung).

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2019 können im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege) Förderanträge zur grundsätzlichen Erneuerung von Wirtschaftswegen, insbesondere Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen, bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden.

Die Grundvoraussetzung für einen möglichen Förderzugang ist die nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) zentraler ländlicher Infrastruktur. Diese muss auf Grundlage geförderter ländlicher Wegenetzkonzepte erfolgen, was für die Stadt Beckum durch den oben genannten Beschluss erfüllt ist.

Um eine nachhaltige Verbesserung der ländlichen Wegestruktur zu erreichen, ist durch die Richtlinie die Einhaltung einschlägiger Regelwerke vorgegeben. Hierzu zählen insbesondere die Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und die Richtlinie für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW16) und das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Teil 1 „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“.

Gefördert werden Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Hieraus resultiert, dass im Rahmen der FÖRL Wirtschaftswege ausschließlich Baumaßnahmen gefördert werden, die die sogenannte Tragfähigkeit nachhaltig verbessern. Das kann überwiegend nur durch die Erneuerung von Frostschutz- und Schottertragschichten erreicht werden. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist die fehlende Tragfähigkeit durch qualifizierte Baugrundgutachten nachzuweisen.

Sonst übliche Instandsetzungsarbeiten, wie beispielsweise Deckenüberzüge mit Asphalttragdeckschichten oder Oberflächenbehandlungen mit Bitumenemulsion und Splitt, sind nicht Gegenstand dieses Förderprogramms.

Auf Grundlage der Auswertung der regelmäßigen Kontrollfahrten des Wirtschaftswebsites schlägt die Verwaltung folgende Wege (siehe Anlage 1 zur Vorlage) für die Beantragung von Fördermitteln vor:

#### Wirtschaftswege Nummer 91 und 92 (siehe Anlage 2 zur Vorlage)

Auf einer Gesamtlänge von rund 370 Metern sollen nach dem Ausbau der Betonplatten, die teilweise mit einer Asphalttschicht überzogen sind, die vorhandenen Unterbaumaterialien aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Danach werden nach Maßgabe des Baugrundgutachtens und der anzuwendenden Regelwerke die Frostschutz- und Schottertragschichten eingebaut. Nach dem Einbau der Asphalttschichten erfolgen die Profilierung der Straßenseitengräber und die Herstellung der Banketten.

#### Wirtschaftsweg „Knükel“ (siehe Anlage 3 zur Vorlage)

Auf einer Gesamtlänge von rund 910 Metern sollen auch hier nach dem Ausbau der Betonplatten, die ebenfalls teilweise mit einer Asphalttschicht überzogen sind, die vorhandenen Unterbaumaterialien aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Danach werden nach Maßgabe des Baugrundgutachtens und der anzuwendenden Regelwerke die Frostschutz- und Schottertragschichten eingebaut. Nach dem Einbau der Asphalttschichten erfolgen die Profilierung der Straßenseitengräber und die Herstellung der Banketten.

Eine Chance auf einen positiven Förderbescheid ist grundsätzlich gegeben, jedoch nicht sicher. Das ist darin begründet, dass für das Förderprogramm derzeit nur begrenzte Fördermittel zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung eine Beteiligung an dem Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur vor.

#### **Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW**

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung sind vorliegend erfüllt.

Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Kommunen, die über ein gefördertes oder anerkanntes Wegenetzkonzept für den ländlichen Raum verfügen, können auf Grundlage der oben genannten Richtlinie einen Förderantrag zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Infrastruktur stellen. Für diese Möglichkeit der Refinanzierung durch die mögliche Inanspruchnahme von Fördermitteln endet nach derzeitigem Stand die Antragsfrist am 27.03.2020. Da nicht absehbar ist, wann wieder eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfindet kann, ist die Entscheidung jetzt zu treffen.

## **Dringlichkeitsentscheidung**

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den 20.03.2020

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

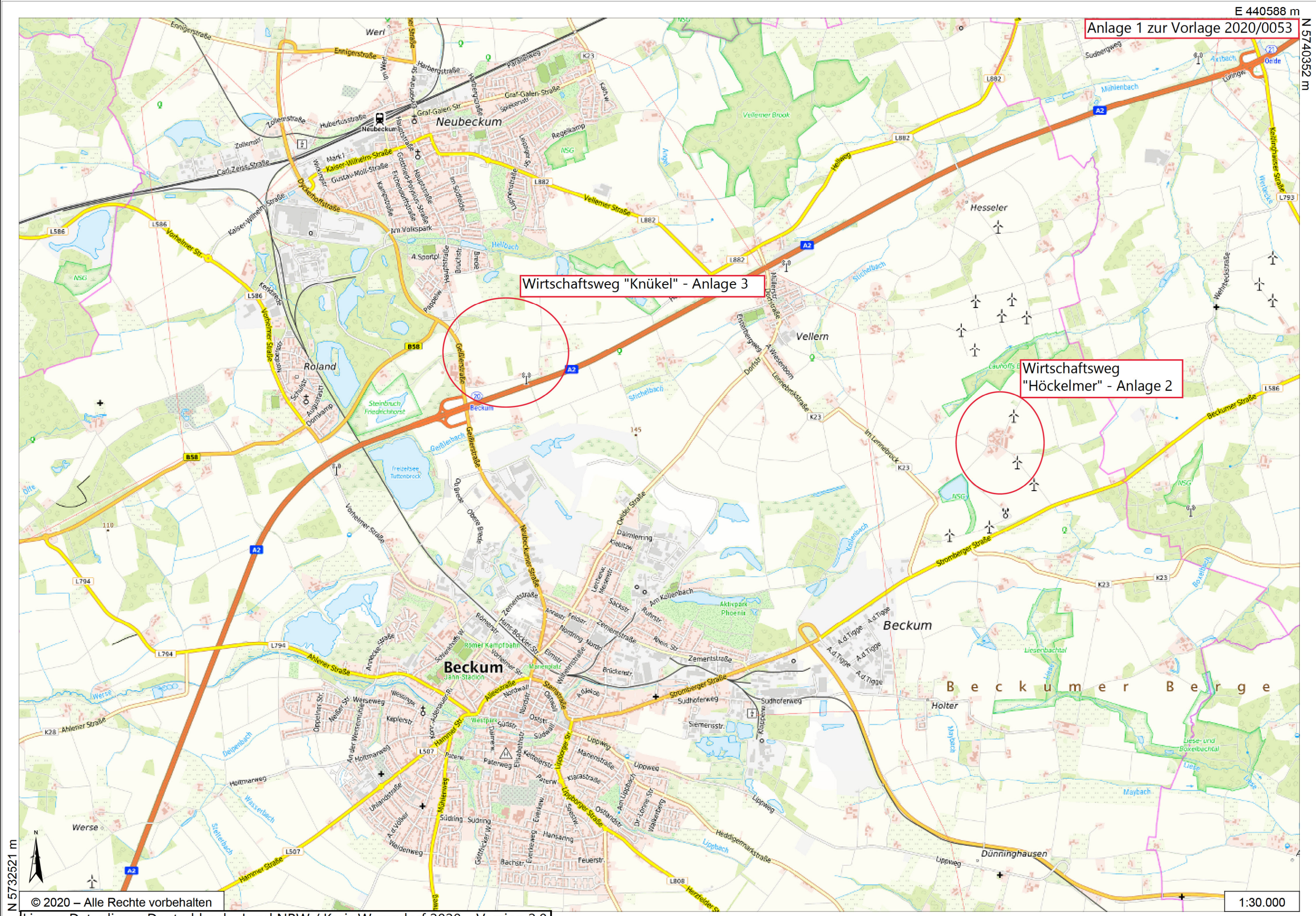
Beckum, den 20.03.2020

gezeichnet  
Karsten Koch  
Ratsmitglied

Anlage 1 zur Vorlage 2020/0053

Wirtschaftsweg "Knükel" - Anlage 3

Wirtschaftsweg "Höckelmer" - Anlage 2



N 5736969 m



N 5736317 m

E 434035 m

Anlage 3 zur Vorlage 2020/0053

N 5737892 m



N 5736586 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

1:5.000

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf 2020 – Version 2.0